

Amtsgericht München

Az.: 454 C 13676/11

744473



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

[REDACTED]

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

- Beklagter -

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.09.2013 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 342.784,85 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen eines Sturzes im Treppenhaus des Wohnhauses [REDACTED].

Am 03.07.2009 stürzte der Kläger im Treppenhaus des streitgegenständlichen Wohnhauses. Die Beklagte leitete den Vorgang an ihre Haftpflichtversicherung weiter. Diese wurde vorgerichtlich durch den Kläger aufgefordert, für die Beklagte an ihn ein Schmerzensgeld in Höhe von 80.000 € sowie Erwerbsausfallschaden in Höhe von 11.000 €, mithin insgesamt 91.000 € bis zum 16.09.2010 zu bezahlen (Anlage K 9). Mit Schreiben vom 12.11.2009 erkannte die Haftpflichtversicherung die Haftung dem Grunde nach an ("Einwendungen zum Anspruchsgrund werden nicht erhoben" - Anlage K 10, Bl. 18). Es erfolgte seitens der Haftpflichtversicherung eine Zahlung von einem Schmerzensgeldvorschuss in Höhe von 2.500 € und in Höhe von weiteren 1.000 € Schmerzensgeldvorschuss, ferner 140,12 € Erstattung für ärztliche Attestkosten. Weitere Zahlungen sind nicht erfolgt.

Nach Auffassung des Klägers war Ursache des Sturzes, dass der Boden im Treppenhaus rutschig war, nachdem er kurz zuvor gereinigt worden sei. Warnschilder seien nicht aufgestellt gewesen. Nach klägerischem Vortrag zog sich der Kläger bei dem Sturz eine dislozierte subkapitale Humerusfraktur rechts zu. Noch am Unfalltag sei der Kläger in die Unfallchirurgie des Klinikums [REDACTED] operiert worden. Dabei wurde die Fraktur offen reponiert und mittels winkelstabiler Plattenosteosynthese versorgt. Am 07.07.2009 konnte der Kläger das Klinikum [REDACTED] wieder verlassen. Den rechten Arm durfte er für 6 Wochen nicht belasten. Am 14. Tag nach der Operation musste er nochmals die Klinik aufsuchen, damit das Nahtmaterial entfernt werden

konnte. Er leide seit dem Tag des Unfalls an massivsten Schmerzen, welche medikamentös behandelt werden müssen. Ausserdem müsse der Kläger massive Bewegungseinschränkungen hinnehmen. Aufgrund des Unfalls sei ausserdem am rechten Oberarm des Klägers von der Mitte des Oberarm zum Ellenbogen eine Narbe von ca. 11 cm Länge verblieben. Darüberhinaus sei ein deutlicher Schultertiefstand rechts, sowie Muskelatropien der Oberarmmuskulatur rechts festgestellt worden. In der Zeit vom 20.01.2010 bis zum 10.02.2010 habe sich der Kläger unfallbedingt auf einem stationären, spezialklinischen Aufenthalt in der orthopädischen Klinik Tegernsee befunden. Am 27.07.2010 musste der Kläger erneut das Klinikum [REDACTED] zu einem stationären Aufenthalt aufsuchen, da das bei der OP am 06.07.2009 eingesetzte Metall entfernt werden musste. Der Aufenthalt dauerte bis zum 29.07.2010. Auch daraufhin musste der Kläger sich 14 Tage später das Nahtmaterial entfernen lassen. Der Kläger leide weiterhin an massivsten Schmerzen und permanenter Schlaflosigkeit. Auch die Einnahme von Medikamenten könne die Schmerzen nicht lindern. Bis heute befinde sich der Kläger in ärztlicher Behandlung, müsse regelmäßig krankengymnastische Übungen durchführen und bekomme immer wieder blockweise Krankengymnastik als Therapie verschrieben. Schmerzbedingt und aufgrund der Einschränkungen in seiner Bewegungsfreiheit leide der Kläger auch seit dem Unfall an Depressionen. Mit Bescheid vom 25.06.2010 habe das Zentrum Bayern Familie und Soziales, Region Oberbayern Versorgungsamt, bescheinigt, dass der Kläger aufgrund der erlittenen Schulterverletzung den Grad der Behinderung von 30 erhält und dass die festgestellte Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt habe. Aufgrund dieser Einschränkung seiner körperlichen Beweglichkeit sei der Kläger auch in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt und erhalte seit dem 01.02.2010 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von 1052,65 € monatlich. In Anbetracht der Beeinträchtigungen des Klägers durch das Unfallereignis hält er einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von mindestens 80.000 € für angemessen. Der Kläger sei unfallbedingt dauerhaft wegen der erlittenen Verletzungen nicht in der Lage, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Da eine Netto Gehalt von jedenfalls 2.000 € andernfalls zu erzielen wäre, macht der Kläger monatlich netto 947,35 € (2000 € - 1052,65 €) bis zu Vollendung des Rentenalters am 01.01.2031 geltend. Desweiteren macht er aussergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von insgesamt 2.759,13 € geltend. Der Kläger habe aufgrund der physischen und psychischen Folgen des Unfalls zwischenzeitlich einen Schwerbehindertenausweis mit dem Grad der Behinderung von 50 erhalten (Anlage K 14).

Der Kläger beantragt daher:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zuzüglich Zinsen daraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 16.09.2010 zu bezahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt an den Kläger monatlich 947,35 € seit 01.02.2010 bis zum 01.01.2031, jeweils fällig am 01. des jeweiligen Monats, sowie Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz auf 947,35 € jeweils zum 02. des jeweiligen Monats zu bezahlen.
3. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 2.759,13 € zzgl. Zinsen hieraus in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit freizustellen.
4. Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, alle künftigen materiellen und immateriellen Schäden aus dem Schadensfall vom 03.07.2009 zu ersetzen, soweit die Schadensersatzansprüche nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften auf Dritte übergegangen sind.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte bestreitet eine Verantwortlichkeit für den Sturz des Klägers im Treppenhaus sowie eine Kausalität des Sturzes für die Verletzungen des Klägers. Es wird bestritten, dass das Treppenhaus kurz zuvor gereinigt worden sei, sodass die Treppe rutschig gewesen sein soll und dass keine Warnschilder aufgestellt worden seien. Die Pflicht zur Reinigung sei durch die Beklagte auf die Firma [REDACTED] übertragen worden. Diese habe die Reinigungen stets vorschriftsmäßig durchgeführt. Im übrigen müsse sich der Kläger ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen. Basierend auf den Angaben des Klägers sei der Haftpflichtversicherer der Beklagten davon ausgegangen, dass - unterstellt, diese Information seien zutreffend - eine Haftung dem Grunde nach bestünde. Insoweit vertraute der Haftpflichtversicherer auf die ihm zur Verfügung gestellten Informationen des Klägers sowie seiner Prozessbevollmächtigten. Mit Schreiben vom 12.11.2009 habe der Haftpflichtversicherer nur vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung Ein-

wendungen zum Anspruchsgrund nicht erhoben. Tatsächlich habe sich der Schadensfalls anders zugetragen, als von Klageseite behauptet. Hilfsweise erklärt die Beklagte Anfechtung wegen arglistiger Täuschung. Die geltend gemachten Ansprüche seien der Höhe nach auch deutlich überzogen. Der Kläger sei bereits 16 Monate vor dem streitgegenständlichen Schadenfall arbeitslos gewesen, so dass auch das erzielbare Einkommen bestritten wird.

Nach Auffassung der Klagepartei steht der zu Grunde liegende Sachverhalt aufgrund des Anerkenntnisses durch die Versicherung fest. An dieses Anerkenntnis sei auch die Beklagte gebunden. Ein Mitverschulden des Klägers läge nicht vor. Der Einwendungsverzicht seitens der Haftpflichtversicherung führe im übrigen dazu, dass auch die Einwendung des Mitverschuldens des Klägers nicht mehr in Betracht käme.

Mit Schriftsatz vom 02.08.2011 (Bl. 124/126) verkündete die Beklagte der [REDACTED] den Streit und forderte sie auf, dem Rechtsstreit auf Seiten der Beklagten beizutreten. Die streitverkündete [REDACTED] vertreten durch den Geschäftsführer [REDACTED] trat dem Rechtsstreit nicht bei.

Ein durch das Gericht am 29.10.2012 unterbreiteter Vergleichsvorschlag gem. § 273 ZPO (Bl. 176/177) wurde durch die Beklagtenpartei abgelehnt. Eine gütliche Einigung im weiteren Verlauf des Verfahrens zwischen den Parteien ist gescheitert.

Es wurde Beweis erhoben gem. Beweisbeschlusses vom 21.03.2013 durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED]. Am 16.05.2013 (Bl. 194 - 198) bzgl. des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll vom 06.06.2013 (Bl. 213 - 220) Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze samt Anlagen sowie auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 10.11.2011 (Bl. 131), den Beschluss vom 10.11.2011 (Bl. 161/162) und das Protokoll vom 12.09.2013 (Bl. 241) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

I. Der Amtsgericht München ist örtlich und sachlich zuständig, §§ 23 Nr. 2 a GVG, 29 a I ZPO.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet, da ein Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldanspruch des Klägers nicht besteht.

Ein Anspruch des Klägers auf Schadensersatz bzw. Schmerzensgeld gem. §§ 823, 847 BGB iVm. § 249 BGB besteht nicht. Die Beklagte kann sich exkulpieren, § 831 BGB, jedenfalls sind die Ansprüche des Klägers aber aufgrund seines Mitverschuldensanteils in Höhe von 100 % gem. § 254 BGB ausgeschlossen.

1. Das Schreiben der Versicherung vom 12.11.2009 stellt nach Auffassung des Gerichts ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis dar, das dazu führt, dass sich die Beklagte im Wege einer Beweislastumkehr betreffend ihres Auswahl- und Organisationsverschuldens entlasten muss.

2. Die Beklagte kann sich exkulpieren, § 831 BGB.

Die Beklagte müsste sich das Verhalten des von ihr zur Durchführung der Reinigungsarbeiten beauftragten Subunternehmens grundsätzlich zurechnen lassen, wenn sie nicht bei Auswahl, Anleitung und Überwachung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ausreichend beachtet hat bzw. der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Die Beklagte hatte die [REDACTED] gemäß Hausreinigungsvertrages vom 11.03.2004 (Anlage B 7) mit der Durchführung der Reinigungsarbeiten im Treppenhaus des streitgegenständlichen Anwesens beauftragt und ihre bestehenden Pflichten daher auf diese übertragen. Die [REDACTED] war dabei verpflichtet, die Reinigung durch geschultes Personal durchführen zu lassen und dies auch entsprechen zu kontrollieren. Das Gericht gelangte aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, dass das Reinigungspersonal ausreichend ausgewählt, instruiert und überwacht war. So gab der Zeuge [REDACTED] glaubhaft und nachvollziehbar an, dass das Reinigungspersonal durch ihn selbst und durch [REDACTED] umfassend eingewiesen

worden war. Zwar habe es eine hohe Personalfuktuation gegeben, die Reinigungskräfte seien jedoch entweder durch ihn oder [REDACTED] stets auch angewiesen worden, unten im Eingangsbereich Warnschilder aufzustellen. Der Zeuge führte dabei aus, dass gerade auch [REDACTED] besonders streng und genau gewesen sei. Zwar seien üblicherweise in den übrigen Stockwerken keine Warnschilder aufgestellt worden. Dieses sei jedoch durch den starken Geruch des durch die [REDACTED] zur Verfügung gestellten Reinigungsmittels entbehrlich gewesen. Die Zeugen [REDACTED] [REDACTED] konnten schon aufgrund des tatsächlichen Ablaufs des Reinigungsvorgangs keine gesicherten Aussagen zur Frage der Aufstellung von Warnschildern treffen. Der Zeuge [REDACTED] bestätigte glaubhaft, dass die Firma [REDACTED] regelmäßig Kontrollen nach Durchführung der Reinigungsarbeiten durchgeführt hat. Sollte sich der Zeuge [REDACTED] tatsächlich nicht an die bestehenden Anweisungen gehalten haben, könnte das nicht der [REDACTED] und damit auch nicht der Beklagten angelastet werden.

3. Jedenfalls ist nach Auffassung des Gerichts aber auch von einem 100 %igen Mitverschulden des Klägers auszugehen ist, § 254 BGB.

Eine eventuelle Ersatzpflicht der Beklagten ist nach den Grundsätzen von Treu und Glauben eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen, soweit den Kläger ein eigenes Verschulden "gegen sich selbst" an dem Vorfall trifft, d.h. im Vorliegenden er bei der Nutzung des Treppenhauses die Sorgfalt außer Acht gelassen hat, die nach Lage der Sache erforderlich erschien, um sich selbst vor Schaden zu bewahren. Der Kläger hat sich beim Betreten des Treppenhauses offenbar nicht ausreichend am Treppengeländer festgehalten, obwohl die Gefahr des Ausrutschens offensichtlich bestand. Nach Auffassung des Gerichts wiegt der Verursachungsbeitrag des Klägers hierbei so stark, dass eine Ersatzpflicht der Beklagten vollständig entfällt.

Die Zeugen haben im Rahmen der Beweisaufnahme am 06.06.2013 weitgehend übereinstimmend und überzeugend geschildert; dass das Treppenhaus zum Zeitpunkt des Sturzes des Klägers sehr nass war und dies vor allem auch deutlich erkennbar war. So schildert der Zeuge [REDACTED] [REDACTED], der Sohn des Klägers, er sei ganz langsam die Treppe hinunter gegangen und habe sich festgehalten, da es überall total nass gewesen sei. Es seien großflächige, sehr nasse Stellen zu sehen gewesen. Der Hausflur sei gut beleuchtet gewesen, da sich auf jedem Stockwerk zwei Fenster befänden. Es handle sich um einen dunkelgrauen Plastik- bzw. PVC-Boden und es sei sehr gut sichtbar gewesen, dass der Boden sehr nass war. Er habe sich mit beiden Händen an dem Handlauf festgehalten. Auch der Zeuge [REDACTED] beschreibt, vor seiner Woh-

nungstür eine große und tiefe Wasserlacke, über die er gesprungen sei. Er habe sich gedacht, dass es sehr rutschig sei. Er sei dann selbst beim Hinuntergehen ausgerutscht, aber konnte sich festhalten. Auch seine Mutter habe er darauf hingewiesen, dass es sehr rutschig sei. Auf allen Stockwerken hätten sich kleiner Pfützen befunden. Es sei nicht das erste und nicht das letzte Mal gewesen, dass das Treppenhaus so nass war. Der Boden im Treppenhaus bestehe aus PVC und habe kleine, runde Flecken, die leicht erhoben sind. Der Boden sei dunkelgrün, aber gut beleuchtet. Der Zeuge [REDACTED] führt glaubhaft aus, dass das damals benutzte Reinigungsmittel Buzil sehr stark rieche, sodass jeder Bewohner schon durch den Geruch ausreichend gewarnt sei. Aufgrund dieser Zeugenaussagen geht das Gericht davon aus, dass der Kläger sowohl aufgrund des Geruchs im Treppenhaus als auch aufgrund der offenbar eindeutigen Wahrnehmbarkeit der Tatsache, dass der Boden sehr nass war, erkennen hätte müssen, dass die Gefahr bestand, auszurutschen und sich entsprechend hätte am vorhandenen Handlauf festhalten müssen. In dem er das unterlies, lies der Beklagte diejenige Sorgfalt ausser acht, die jedem ordentlichen und verständigen Menschen obliegt, um sich vor Schaden zu bewahren.

Das Gericht schätzt das Mitverschulden des Beklagten im vorliegenden Fall als so überwiegend ein, dass eine Ersatzpflicht der Beklagten gänzlich entfällt, da die Zeugen des Klägers selbst den Feuchtigkeitsgrad des Boden als so erheblich geschildert haben. Nach der Aussage des Zeugen [REDACTED] sei das Treppenhaus bereits diverse Male so nass gewesen. So sei er selbst vor eineinhalb Jahren einmal ausgerutscht und hingefallen. Er meine sich auch zu erinnern, dass ein weiterer Bewohner des Hauses einmal ausgerutscht sei und er selber sei zweimal ausgerutscht. Es ist daher davon auszugehen, dass den Bewohnern des Hauses bekannt war, dass es im Treppenhaus häufiger rutschig sei. Der Kläger handelte daher in höherem Maße leichtfertig und hat geradezu die Gefahr heraufbeschwört, indem er sich nicht ausreichend am Handlauf festhielt.

Das Mitverschulden ist auch nicht aufgrund des Anerkenntnis des Haftpflichtversicherers ausgeschlossen, da dies wie oben ausgeführt nur zu einer Beweislastumkehr geführt hat und auf eine Anrechnung des klägerischen Eigenverschuldens keinen Einfluss haben kann.

4. Aufgrund der Abweisung der Klage in der Hauptforderung ist auch für eine Gewährung aussergerichtlicher Rechtsanwaltskosten kein Raum.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

IV. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO

V. Der Streitwertbeschluss beruht auf §§ 3 ZPO, 63 II GKG.



Verkündet am 02.10.2013